



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Richard Schwager	Kämmereiamt / Ka.

Sachbearbeiter/in: Katrin Kaderschafka
--

Verträge über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Wasser, Gas und elektrischer Energie

Anlagen:

Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie (Entwurf Stand 15.06.2010 - Synopse zum alten Vertrag)

Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Wasser (Entwurf Stand 16.07.2010)

(1 x je Fraktion)

Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Gas (Entwurf Stand 16.07.2010)

(1 x je Fraktion)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.07.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.07.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verträge in der Fassung der beiliegenden Entwürfe werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	keine		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?	Folgekosten nach § 5 Nr. 1 des Vertragsentwurfes, die jedoch nicht quantifizierbar sind.		

I. Zusammenfassung

Der bestehende Konzessionsvertrag für die Sparten Strom, Gas und Wasser mit der Stadtwerke GmbH endet nach 20 Jahren Laufzeit am 15.02. 2011. In diesem Vertrag wird die Wegenutzung für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen Versorgungsunternehmen und der Stadt Schwabach geregelt. Die gesamte Konzessionsabgabe betrug im Jahr 2009 ca. 1,57 Mio. €.

Für den Bereich der Stadtteile Dietersdorf, Ober- und Unterbaimbach, Obermainbach und Schaftnach/Schwarzach besteht ein Konzessionsvertrag mit der N-Ergie Nürnberg (früher FÜW AG). Dieser Vertrag läuft noch bis zum 31.12.2014.

II. Bisheriger Ablauf

Nach § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Gemeinden spätestens 2 Jahre vor Ablauf von Verträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, das Vertragsende durch Veröffentlichung im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt machen.

Die Bekanntmachung über den Vertragsablauf zum 15.02.2011 mit der Stadtwerke Schwabach GmbH erfolgte am 13.02.2009 im elektronischen Bundesanzeiger. Darin wurde interessierten Versorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben, sich zu bewerben. Vergaberechtliche Vorschriften waren anzuwenden, jedoch sollten u.a. die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz beachtet werden (vgl. auch Stadtratsvorlage TOP 4 zur Sitzung am 30.01.2009).

Die Stadtwerke Schwabach GmbH hat sich als einziges Unternehmen um die ausgeschriebenen Konzessionen beworben.

Seit dem Abschluss der Konzessionsverträge im Jahr 1991 haben sich umfangreiche Änderungen im Energiewirtschaftsrecht ergeben, die wesentliche Auswirkungen auf die Inhalte der Verträge haben. Die Stadtwerke Schwabach haben der Stadt Vertragsentwürfe unterbreitet, die im Wesentlichen auf den so genannten Musterkonzessionsverträgen beruhen. Diese Verträge wurden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Bayerischer Gemeindetag, bayerischer Städtetag sowie dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft verhandelt. Sie sollen die Interessen beider Vertragsparteien ausgewogen behandeln.

Weiterhin wurden bestehende Regelungen aus dem bisherigen Vertrag eingearbeitet. Die Vertragsentwürfe berücksichtigen den derzeit möglichen Höchstsatz an Konzessionsabgaben für die Stadt Schwabach. Die Vertragslaufzeit soll wieder 20 Jahre betragen.

Die vorgelegten Vertragsentwürfe wurden verwaltungsintern mit den Fachämtern und der Stadtwerke Schwabach GmbH abgestimmt.

III. Sachvortrag

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen zum bisherigen Vertrag und den Musterkonzessionsverträgen erläutert. Die Erläuterungen beziehen sich auf den Vertrag für elektrische Energie, die Verträge für Gas und Wasser sind im Wesentlichen ähnlich aufgebaut. Die Erläuterungen können deshalb weitgehend übertragen werden. Zusätzlich wird auf die hauptsächlichen Konfliktbereiche in der Abstimmung des Vertragsentwurfes zwischen der Stadt und der Stadtwerke GmbH hingewiesen.

§ 1 Aufgaben und Pflichten der Stadtwerke

Zu § 1 Nr. 5

Weiterer Ausführungen (Programmsatz regenerative Energie) bedarf es eigentlich nicht, da dies mittlerweile gesetzlich geregelt ist (z. B. § 8 EEG). Dennoch wird auf Wunsch der Stadt eine Verpflichtung der Stadtwerke zur Aufnahme von Energie aus erneuerbaren Energien eingefügt.

§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt

Zu § 2 Nr. 4

Eine solche Regelung ist im Musterkonzessionsvertrag nicht enthalten.

Dieser Passus wurde auf Wunsch der Stadt aus dem Altvertrag (§ 2 Nr. 3) übernommen.

Zu § 2 Nr. 5

Die Regelung zu den fiskalischen Grundstücken wurde auf Wunsch der Stadt (Liegenschaftsamt) an die bisherigen Regelungen angepasst.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Stadtwerken

Zu § 3

Grundsätzlich steht die gesamte Zusammenarbeit zwischen Stadt und Stadtwerken unter der Prämisse der vertrauensvollen Zusammenarbeit, wobei auf gegenseitige Interessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Wunsch der Stadt wurden dennoch dahingehend verschiedene Konkretisierungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere eine Abnahmepflicht von Baumaßnahmen, das Abstimmen von Baumaßnahmen mit der Stadt sowie das Einhalten von technischen Regeln und dem Stand der Technik.

Zu § 3 Nr. 3

Übereinstimmung konnte hier letztlich erzielt werden über die nachdrückliche Forderung der Stadt, stillgelegte Leitungen grundsätzlich zu entfernen. Ein uneingeschränkter Rückbau stillgelegter Leitungen zu Lasten der Stadtwerke wäre wegen befürchteter erheblicher Folgekosten für die Stadtwerke unangemessen gewesen und konnte von dort nicht zugestimmt werden. Im Entwurf des Vertrages ist ein Kompromissvorschlag der Stadtwerke eingearbeitet. Dieser sichert im Wesentlichen zu, dass die Stadtwerke stillgelegte Leitungen entfernen, soweit diese konkrete Maßnahmen der Stadt erschweren. Bei Anzeige dieser Erschwernis durch die Stadt findet in Abweichung zu den Musterkonzessionsverträgen eine Beweislastumkehr statt. Zusätzlich findet grundsätzlich eine Dokumentation von stillgelegten Leitungen statt.

§ 3 Nr. 5 Abs. 5

Der Musterkonzessionsvertrag sieht eine Dauer von vier Jahren Gewährleistung nach VOB vor; der vorliegende Entwurf sieht eine Dauer von fünf Jahren Gewährleistungsfrist nach BGB vor. Ursprünglich war von Amt 44 eine Gewährleistungsdauer von mindestens 12 Jahren gefordert worden. Diese lange Haftung bzw. Gewährleistung für Mängel konnte von den Stadtwerken nicht akzeptiert werden, sie wurde von dort für unangemessen gehalten.

§ 4 Konzessionsabgabe

§ 4 Nr. 2

Der bisherige Vertrag enthält in § 1 Nr. 5 eine Konzessionsabgabe in Höhe von 12 % der Entgelte für Normalkunden und 1,5 % der Entgelte von Sondervertragskunden. Diese Regelungen sind auf Konzessionsabgaben für Wasser anzuwenden. Für elektrische Energie wurden die Konzessionsabgaben in der 2. Ergänzung zum Vertrag am 14.12.1992 die höchst zulässige Konzessionsabgabe nach der KAE vereinbart. Die inzwischen erfolgten Anpassungen führen dazu, dass die von den Stadtwerken gezahlte Konzessionsabgabebesätze bereits denen in § 4 Nr. 2 bereits entsprechen. Insofern ändert sie die von den Stadtwerken zu zahlenden Konzessionsabgaben gegenüber den vorher

geltenden Regelungen nicht.

Zu §4 Nr. 6

Die Stadt erhält Abschläge auf die Konzessionsabgabe entgegen dem Mustervertrag monatlich statt Quartalsweise.

§ 5 Änderungen der Versorgungsanlagen

Zu § 5

Die bisherige Regelung drückt aus, dass bei der Änderung von Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt die Stadtwerke 100 % der Kosten zu übernehmen haben.

In der Entwicklung des Energiewirtschaftsrechtes und der Konzessionsabgabenverordnung kann nicht mehr vorausgesetzt werden, dass in jedem Fall die Versorger Folgekosten in vollem Umfang zu tragen haben. Die alten Regelungen entspringen den reinen Wegenutzungsverträgen. In Zeiten der Anreizregulierung mit sinkenden Erträgen aus den Netzentgelten hätten die Stadtwerke diese Umlegungskosten nicht mehr weitergeben können. Bei Beibehaltung dieser Regelung wäre auch die Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung bestanden.

Aus den zwei Varianten, die die Musterverträge vorsehen, konnte die für die Stadt günstigere Variante abgestimmt werden. Zusätzlich wurde noch eine Klarstellung eingebracht, dass bei Leitungen, die die Stadtwerke aufgrund des Alters ohnehin austauschen müssten, die Stadtwerke die Kosten in vollem Umfang übernehmen.

Gegenüber der alten Regelung kommen hier zusätzliche Ausgaben auf die Stadt zu. Die Stadt hat 50 v.H., nach Ablauf von 10 Jahren nach Vertragsschluss 40 v.H. der notwendigen Kosten von kommunalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse bei Änderungen bestehender Versorgungsanlagen. Solche Folgekosten stellen nach verwaltungsinterner Prüfung keine umlagefähigen Kosten bei Herstellungsbeiträgen oder Straßenausbaubeiträgen dar.